

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 47/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. med. Moses T■■■■■,

■■■■■ Road, C■■■■■, S■■■■■, Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger an einer fortschreitenden Coronarsklerose und an einer mäßiggradigen Hirnarteriosklerose leidet; die Mangeldurchblutung hat nach 1948 eingesetzt. Nach tatrichterlicher Überzeugung ist ausgeschlossen, daß der "vorübergehende körperliche und seelische Erschöpfungszustand einschließlich funktioneller Herzstörungen", für den die Entschädigungsbehörde bis 31. Dezember 1947 ein Heilverfahren gewährt hat, die später entstandene Coronarsklerose in irgendeiner Weise ausgelöst oder begünstigt hat. Es handelt sich um grundsätzlich andersartige Krankheitsgeschehen, die nicht miteinander in Verbindung gebracht werden können. Bei der Coronarsklerose und der Hirnarteriosklerose handelt es sich um degenerative Gefäßerkrankungen; die seelischen Auswirkungen der Verfolgung können sie nicht hervorrufen oder verschlimmern.

Diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Begründung für die Verneinung der Klageansprüche trägt das Berufungsurteil. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht.

195

- 3 -

Entgegen der Auffassung der Beschwerde kommt es auf die Grundsätze über den Ursachenaustausch hier nicht an. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß beim Kläger belastungsabhängige Angina-pectoris Beschwerden erst 1949 aufgetreten sind. Den medizinischen Sachverständigen folgend stellt es fest, daß er in den Monaten nach seiner Befreiung im Sommer 1944 an Myocarditis gelitten hat. Demnach gab es in der Zeit von 1946 bis 1948 keine Symptome einer Herzkrankheit.

Mai

Henkel

